



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 127
„Einzelhandel und Wohnen
Hunteburg Nord“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 224300
Datum: 17.02.2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	5
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse).....	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel, Potenzialanalyse.....	10
2.4.2	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose.....	11
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	13
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose.....	14
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	16
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	18

Wallenhorst, 17.02.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 17.02.2026

Dipl. Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

In der Gemeinde Bohmte bestehen konkrete Planungen zur Ansiedlung eines EDEKA-Marktes am nördlichen Ortsausgang der Ortschaft Hunteburg, westlich der L 80 „Dammer Straße. Für den Lebensmittelmarkt ist eine Verkaufsfläche von bis zu ca. 1.500 m² vorgesehen. Nördlich angrenzend an den Markt soll ein Wohngebiet entstehen. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Entwicklung zu schaffen, ist eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 127 „Einzelhandel und Wohnen Hunteburg Nord“, ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich

diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Hunteburg, am nördlichen Ortsausgang, westlich der L 80 „Dammer Straße“. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4,55 ha und stellt eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, im Osten ist ein Teilabschnitt der „Dammer Straße“ (L 80“) mit begleitendem Radweg und Allee aus alten Linden (Stammdurchmesser ca. > 60 cm) in das Plangebiet integriert. Im Norden begrenzt die Straße „Im Pohl“ das Plangebiet,

welche beidseits von halbruderalen Gras-/ Staudenfluren (Verkehrsgrün) begrenzt wird. Weiterhin befindet sich dort, zwischen der Straße „Im Pohl“ und der L 80, ein Wohngrundstück mit Hausgarten.

Die Umgebung der überplanten Fläche stellt sich wie folgt dar: Die östlich parallel verlaufende und auch teilweise innerhalb der Plangebiets gelegene „Dammer Straße“ (L 80) wird von einer Baumreihe/Allee (HBA, Lindenallee) begleitet. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft außerhalb der „zugewucherte“ Damm der ehemaligen Wittlager Kreisbahn. Auf diesem stocken im südlichen Teil Eichen (BHD 20 cm), Bergahorn, Hasel und Rotbuche (BHD 40 cm). Nach Norden werden die Gehölze weniger, mehr strauchartig, bis zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Östlich und südlich grenzen Wohnsiedlungen an das Plangebiet.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Nr. 127 der Gemeinde Bohmte aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet oder sein unmittelbares Umfeld keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG dar. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden ebenfalls nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Biotoptypenkartierung und speziellen Ortsbegehung¹ und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen² sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Wohngrundstück mit Gebäuden im nördlichen Plangebiet und Lindenallee an der L 80), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung

¹ Biotoptypenkartierung und Ortsbegehung Fauna am 01.11.2024

² Theunert 2015 (NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser, fehlende Habitatausstattung)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020), fehlende Habitatausstattung
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Amphibien		
Kammolch	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und näherer Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Zum Teil ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen, fehlende Nachweise im Raum.
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum. Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt- vorkommen in Niedersachsen); keine geeigneten Gehölze betroffen
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet vorhanden; oft außerhalb der Ver- breitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung (kein Gewässer im Plangebiet)
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen un- zureichend bekannt; keine geeigneten Gewäs- ser betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher, auch aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essenzielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis obenstehender Faunapotenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung der Strukturen des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Arten aus diesen Artgruppen sind somit von dem Vorhaben potenziell betroffen und daher näher zu betrachten.

Im Ergebnis der Faunapotenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der von der freien Landschaft recht isoliert liegenden, strukturarmen Ackerfläche sowie der bestehenden Vorbelastung des überplanten Bereichs durch die angrenzende Wohnbebauung und die östlich verlaufende „Dammer Straße“ (L 80), kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung naturschutzrechtlich relevant betroffen sein wird.

Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde³ keine speziellen faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgte eine Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäuse.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Es bestehen konkrete Absichten zur Ansiedlung eines EDEKA-Marktes, weiterhin ist daran angrenzend ein Wohngebiet geplant. Für die Erschließung des Plangebietes wird an der östlich verlaufenden „Dammer Straße“ der Bau einer sich lang verziehenden Linksabbiegerspur erforderlich, wodurch nach aktuellem Kenntnisstand mehrere (8) alte Linden der dort vorhandenen Allee entfallen werden. Das nördlich befindliche Wohngrundstück mit vorhandenem Gebäude und Hausgarten wird planungsrechtlich gesichert und bleibt erhalten.

Somit kommt es zu einem Verlust vorhandener landwirtschaftlicher Nutzfläche, alter Bäume aus der straßenbegleitenden Allee und es werden ein Einzelhandel und ein Wohngebiet mit jeweils Gebäuden und gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Norden ein Regenrückhaltebecken entstehen.

Die intensive Nutzung und anthropogen Überformung der im Plangebiet vorhandenen Flächen/ Strukturen (Ackerfläche), die bestehenden angrenzenden Wohnbereiche/ Siedlungsbereiche und auch der Betrieb der angrenzenden Straßen, insbesondere der unmittelbar östlich verlaufenden „Dammer Straße“ (L 80) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Kollisionsgefahr) faunistischer Habitatqualitäten, einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandenen und angrenzenden Siedlungsbereiche und den Betrieb der angrenzenden Wohngebietsnutzung und der „Dammer Straße“ im Hinblick auf die beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren bereits stark vorbelastet. Faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung für artenschutzrechtlich

³ Telefonat und E-Mail mit der UNB am 12.12.2024

relevante Arten voraussichtlich nur gering wirksam oder gar nicht überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden ca. 4 ha intensiv genutzte Ackerfläche und acht alte Linden aus der alten Allee entlang der „Dammer Straße“ in Anspruch genommen und entfallen. Die vorhandenen Gebäude und Gartenflächen im Norden des Plangebietes werden nicht in Anspruch genommen und bleiben erhalten. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und eventuell Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge oder Transferflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Des Weiteren werden durch den möglichen Verlust älterer Gehölze Strukturen in Anspruch genommen, die eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen können. Besonders bedeutsame oder essenzielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen von alten Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die in Anspruch genommenen Biotoptypen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen einer Potenzialbetroffenheitsanalyse von potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes sind aktuell schon Nutzungen als Wohngebiet und Verbrauchermarkt vorhanden, zusätzlich verläuft dort östlich die „Dammer Straße“ (L 80). Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der vorhandenen Siedlungsbereiche der unmittelbaren Umgebung unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zu erwarten.

Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Potenzialanalyse

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP⁴. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine avifaunistisch wertvollen Bereiche. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Vorortbegehung Fauna (November) wurden im Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, oder auf Fortpflanzung-/ Ruhestätten solcher Arten festgestellt. Das Brutvorkommen von „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ innerhalb des Plangebietes/ der Eingriffsfläche ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen Standortbedingungen, keine Strukturen für die Anlage von Niststätten) sowie der bestehenden starken Vorbelastungen (Vorbelastung durch den Betrieb der bestehenden angrenzenden Siedlungsbereiche und der „Dammer Straße“ mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und vorhandener vertikaler Strukturen im unmittelbaren Umgebungsbereich (daher keine Offenlandbrüter) nicht zu erwarten. Eine Nutzung von Teilflächen des Plangebietes und seiner angrenzenden Bereiche als Nahrungshabitat ist für die solche Vogelarten möglich, aber als nicht essenziell anzusehen.

Die Flächen des Plangebietes weisen nach vorliegender Information und Potenzialabschätzung somit keine besondere Funktion als Brutplatz oder Teilnahrungshabitat für Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit solcher Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“:

Es existieren im nördlichen Plangebiet (Hausgärten mit Wohngebäuden) sowie entlang der „Dammer Straße“ (Lindenallee) und auch in der näheren Umgebung des B-Plangeltungsbereichs Nischen oder Bedingungen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete und mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren ausgestattete europäische Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ fungieren können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ könnten im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle,

⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störfaktoren, die besonders z. T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten mit Hausgärten vorkommen. Da sich im tatsächlichen Eingriffsbereich selbst nur wenige Gehölzstrukturen und keine Gebäude befinden, werden die konkret überplanten Flächen von fast allen der benannten Arten hauptsächlich zur gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 4,0 ha Ackerfläche sowie straßenbegleitenden Gras-/ Staudenfluren und acht alten Linden aus einer Allee entlang der „Dammer Straße“. Die im Norden gelegenen Bereiche mit Gärten und Wohngebäuden bleiben erhalten, hier sind durch die Umsetzung der Planung nicht mit Eingriffen zu rechnen. Somit könnten durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder straßenbegleitender halbruderaler Gras-/ Staudenfluren mit Alleebäumen eventuell Lebensstätten europäischer Brutvogelarten (ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der strukturierten Kulturlandschaft) verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Fazit:

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen für allgemein verbreitete Brutvogelarten (Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) auslösen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Vogelarten „besonderer Planungsrelevanz ist nicht zu erwarten.

Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Die Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ werden einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

2.4.2 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Es wird von keinem Brutplatz einer dieser Arten innerhalb des Plangebietes oder Eingriffsbereichs ausgegangen. Möglicherweise dienen Teilflächen des Plangebietes den Arten zur gelegentlichen Nahrungssuche, diese Flächen sind in dem Fall aber ohne besondere oder essenzielle Bedeutung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Situation für die Brutvogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wahrscheinlich vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ (beispielhaft und nicht vollständig): **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig**, wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher prinzipiell nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. In vorliegendem Fall ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (angrenzende Wohnbebauungen und Landstraße) ohnehin keine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, wird unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum in Verbindung mit der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Gehölze, Hausgärten) sowie der unter Anwendung der Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen, die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/Gartenflächen (A_{CEF}) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejeni-

gen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Hecken, Wohngebiet und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds	Rote Liste D	Potenzieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	*	*	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	3	3	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	*	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	3	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat
Legende: RL D: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (MEINIG et al. 2020) RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025) Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage defizitär			

Im Ergebnis der Ortsbegehungen⁵ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der vorhandene Gebäudebestand weist wahrscheinlich unterschiedlichste Ritzen, Fugen, Hohlräume oder Abdeckungen auf, weiterhin ist das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/

⁵ Biotoptypenkartierung und Ortsbegehung Fauna am 01.11.2024

Rindenabplatzungen/ kleineren Hohlräume in dem vorhandenen älteren Gehölzbestand (Bäume der Lindenallee entlang der „Dammer Straße“) wahrscheinlich, das Vorkommen von Baumhöhlungen möglich. Für die Artgruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden und den älteren Gehölzen somit Strukturen, die sich entsprechend der Quartiersansprüche möglicherweise vorkommender Fledermausarten als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Bei Verlust von vorhandenem Gebäudebestand und/ oder älteren Gehölzen könnten Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden. Die westlich und östlich des Plangebietes stockenden, angrenzenden Gehölzstrukturen könnten als Flugroute/ Leitelement für Transferflüge von Fledermäusen fungieren. Der Bereich der vorhandenen Gartenflächen und der Übergang von Gehölzen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche wird weiterhin vermutlich zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus und weiterer Arten möglich. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer oder essenzieller Bedeutung.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall. Die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine besondere oder essenzielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der bestehenden potenziellen Nahrungsflächen und auch der randlichen Bereiche im Übergang zu den angrenzenden Gehölzen westlich und östlich des Plangebiets und auch eine mögliche Nutzung der bestehenden Gehölzstrukturen als Flugroute, kann trotz der Umsetzung der vorgesehenen Planung weiterhin stattfinden, da die angrenzenden Gehölze Großteils erhalten bleiben und ein ausreichender Abstand zu diesen gehalten wird. Trotz des Verlustes von acht alten Linden aus der Allee entlang der „Dammer Straße“ für die vorgesehene Linksabbiegespur, könnten auch in diesem Bereich weiterhin mögliche Transferflüge von Fledermäusen stattfinden, da der Verlust nur auf der Westseite der Straße erfolgen wird und sich in dem Fall auf der gegenüberliegenden östlichen Straßenseite aufgrund des Alleecharakters weiterhin große Gehölz-/ und andere Strukturen befinden, welche als Leitstrukturen genutzt werden könnten. Eine „Durchgängigkeit“ von nutzbaren Strukturelementen für Transferflüge ist somit auch in dem Bereich gegeben. Eine artenschutzrechtlich wirksame Beeinträchtigung von Fledermausindividuen ist durch die Umsetzung der Planung unter diesen Aspekten somit nicht zu erwarten.

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der vorhandene Gebäudebestand im nördlichen Plangebiet (Wohngebäude) bleibt erhalten, Abriss-/ oder Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand sind als Folge der Planung nicht zu erwarten. Gebäude mit möglicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) oder auch als Tagesquartier während der sommerlichen Aktivitätszeit befinden sich daher nicht auf den von einem Eingriff unmittelbar betroffenen Flächen, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist im Hinblick auf Quartiere in Gebäuden daher auszuschließen.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die Gehölzstrukturen auf den potenziellen Eingriffsflächen als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Die alten Linden der Alle entlang der „Dammer Straße“ (Stammdurchmesser von ca. ≥ 60 cm), weisen wahrscheinlich Risse, Rindenabplatzungen und vermutlich auch kleinere Höhlungen auf. Somit ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse am alten Gehölzbestand möglich. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen alten Gehölzbestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Fällung älterer Gehölze (Stammdurchmesser ≥ 30 cm) sollten daher außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Weiterhin sind die Gehölze rechtzeitig vor der Fällung intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] (Tötungsverbot) mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fazit:

Unter Beachtung und Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen und der sich daraus gegebenenfalls ergebenden vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel und der Fledermäuse zu erwarten. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse und für europäische Brutvogelarten nicht zu erwarten ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder sonstigen Strukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, sind nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen. Sollten die Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Baumfällungen älterer Bäume mit vorgeschalteten Kontrollen (Fledermäuse):** Die Fällungen von Bäumen mit Quartierpotenzial (ältere Bäume mit Stammdurchmessern von > 30 cm sowie trockene Stämme mit Rindenabplatzungen und Stammanrissen) sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit und der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen von Bäumen mit Quartierpotenzial vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. eines Jahres. Diese Bäume sind weiterhin rechtzeitig vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Erforderlichkeit sowie Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach Fund durch den

Fledermauskundler in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen):** Sollten im Zuge der vorgeschalteten Kontrollen vor den Baumfällungen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Erforderlichkeit, Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres durch einen Fledermauskundler im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen. Die Entnahme von Bäumen mit Quartieren darf erst dann erfolgen, wenn die dafür erforderlich werdenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) wirksam sind, also die Fledermauskästen aufgehängt sind (Funktionswirksamkeit).

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeuetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17.

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2024. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 44, Nr. 1: 1-80, Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, Nds. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME.

THEUNERT, R. (2015A): VERZEICHNIS DER IN NIEDERSACHSEN BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN – SCHUTZ, GEFÄHRDUNG, LEBENSÄRÄUME, BESTAND, VERBREITUNG – (STAND 1. NOVEMBER 2008), TEIL A: WIRBELTIERE, PFLANZEN UND PILZE. – INFORM. D NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 28 (3): 69-141 (AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015).

THEUNERT, R. (2015B): VERZEICHNIS DER IN NIEDERSACHSEN BESONDERS ODER STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN – SCHUTZ, GEFÄHRDUNG, LEBENSÄRÄUME, BESTAND, VERBREITUNG – (STAND 1. NOVEMBER 2008), TEIL B: WIRBELLOSE TIERE. – INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 28 (4): 151-217 (AKTUALISIERTE FASSUNG 1. JANUAR 2015).